



Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Bayerisches Landesjugendamt -
Team 1 Recht
Marsstr. 46

Ort, Datum

80335 München

Tätigkeitsbericht nach Art. 60 Nr. 2 AGSG

Berichtszeitraum ¹ _____

1. Allgemeine Angaben zum Verein

Name (mit Angabe des Landkreises)

Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort)

Auskunft erteilt

Telefonnummer - Nebenstelle

Email-Adresse

2. Fallzahlen

2.1 Anzahl der übernommenen Vormundschaften ²

2.2 Anzahl der übernommenen Pflegschaften ²

2.3 Anzahl der vom Jugendamt übertragenen Beistandschaften nach § 1712 BGB ³

3. Fachkräfte, Ehrenamtliche, Persönliche Eignung (Nr. 4 VV) ^{4 5}

3.1 Angestellte Fachkräfte, die mit der Führung von Vormundschaften, Pflegschaften betraut sind ⁶

Für den Verein sind tätig ⁷					
(Anzahl): <input type="checkbox"/> Zutreffendes ist angekreuzt; ggf. Stundenzahl eintragen!					
	Leiter/in der Arbeit	<input type="checkbox"/> vollzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit		Std.	
	hauptberufliche Mitarbeiter				
	Fachkräfte davon:	Fachkräfte davon:			
		vollzeitbeschäftigt		teilzeitbeschäftigt mit	Std.
	Nebenberufliche Mitarbeiter				
	Ehrenamtliche Mitarbeiter				
	Verwaltungskräfte				
	davon:	davon:			
		vollzeitbeschäftigt		teilzeitbeschäftigt mit	Std.

¹ Der Berichtszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr, der Bericht ist jeweils zum 01. März des Folgejahres vorzulegen (Nr. 6 VV)

² Anzugeben ist jeweils der Jahresdurchschnitt, nicht die absolute Anzahl. Erläuterungen bitte auf einem gesonderten Blatt

³ Durch das Jugendamt gemäß Art. 61 AGSG durch schriftliche Erklärung übertragene Vereinsbeistandschaften sind auf den Betreuungsschlüssel nach Nr. 3.4 entsprechend anzurechnen

⁴ Persönlich geeignete Fachkräfte im Sinne der Nr. 4.1 VV

⁵ Sofern der Platz nicht ausreichend ist, Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt beifügen

⁶ Ist eine der oben genannten Fachkräfte eine „erfahrene“ Fachkraft im Sinne der Nr. 5 VV, bitte in Nr. 5.2 auf Seite 3 gesondert angeben

⁷ Anzugeben sind die Zeitanteile, mit denen die Mitarbeiter/innen im Bereich der Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und ggf. Beistandschaften tätig sind

	Honorarkräfte
--	----------------------

3.2 Aufgliederung des Personals ^{8 17}

Name, Vorname	Ausbildung	H N E ⁹	Vormundschaften/ Pflegschaften (Wochenstunden)

3.3 Es wird versichert, dass die unter Nr. 3.1 aufgeführten Fachkräfte nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen des Vereines stehen, in denen Personen untergebracht sind oder wohnen, für die der Verein als Vormund oder Pfleger bestellt ist. ¹⁰

3.4 Betreuungsschlüssel (Nr. 4.1 VV) ¹¹

Der Betreuungsschlüssel beträgt derzeit _____ : _____

3.5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Nr. 4.5 VV)

Es wird versichert, dass für die unter Nr. 3.1 und Nr. 3.2 genannten Personen aktuelle erweiterte Führungszeugnisse im Sinne des § 30a Abs. 1 BZRG zur Einsichtnahme vorgelegt wurden ¹².

Es wird ferner versichert, dass nach der erstmaligen Vorlage mindestens alle 5 Jahre erneut erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme angefordert werden.

4. Fort- und Weiterbildung ¹³

4.1 Weiterbildung der Mitarbeiter/innen ¹⁴

Thematik	Anzahl der Mitarbeiter/innen	Anzahl Tage

⁸ Sofern der Verein selbst eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne der Nr. 2.2 der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beschäftigt, bitte unter Nr. 5.2 entsprechend angeben

⁹ H = hauptberuflich, N = nebenberuflich, E = ehrenamtlich

¹⁰ Zum Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses siehe Nr. 4.3 VV

¹¹ Zur Berechnung des Betreuungsschlüssels vgl. Erläuterungen zu Nr. 4.1 VV

¹² Aktuell im Sinne der Formulierung sind Führungszeugnisse, die nicht älter als 5 Jahre sind

¹³ Sofern der Platz nicht ausreichend ist, Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt beifügen

¹⁴ vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII

4.2 Einführung, Fortbildung und Beratung von Einzelvormündern ¹⁵

Es wird versichert, dass sich der Verein um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät

5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ¹⁶

- 5.1 Der Verein verpflichtet sich, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes mitzuteilen. Eine derartige Verpflichtung entfällt nur, wenn der Verein selbst eine Fachkraft im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII beschäftigt. Für diesen Fall ist der Name der Fachkraft dem ZBFS – Bayerischen Landesjugendamt zu melden.
- 5.2 Erfahrene Fachkraft im Sinne der Nr. 2.2 der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist ¹⁷

6. Mitwirkungspflichten (Nr. 7 VV)

Der Verein hat dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerischen Landesjugendamt unverzüglich Änderungen, die die Erlaubniserteilung betreffen, mitzuteilen; dies gilt auch für Änderungen bei seinen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen. Es sind dies insbesondere:

- Änderung der Satzung
- Änderung in der rechtlichen Vertretung
- Änderung der Anschrift
- Änderung in der Leitung der Arbeit
- Änderung bei den erfahrenen Fachkräften nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (soweit vorhanden, vgl. Nr. 3.1, Spalte 3)
- Änderung in der Art und Höhe der Schadensabsicherung
- Auflösung des Vereins

Datum, Unterschrift

¹⁵ vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

¹⁶ vgl. Nr. 5 VV

¹⁷ Hier bitte den entsprechenden Namen aus Spalte 1 der Nr. 3.2 eintragen. Zur erforderlichen Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft vgl. Erläuterung zu Nr. 5 VV